

RTR GmbH
Mariahilferstrasse 77-79
A - 1060 Wien

Verizon Austria GmbH
Handelskai 340
A-1023 Wien

Walter Hediger

Head of Regulatory Affairs

Tel.: +41 (0)44 580 85 32

Fax: +41 (0)44 580 80 21

eMail: walter.hediger@ch.verizonbusiness.com

Web: <http://www.verizonbusiness.com/at>

Vorab per email: konsultation@rtr.at

Wien, 19. Mai 2009

Betreff: Öffentliche Konsultation der TKK zu Z9/07

Zusammenschaltungsentgelte Festnetz

Sehr geehrte Damen und Herren

Nachfolgend nimmt Verizon Austria GmbH (Verizon) zum Entwurf einer Vollziehungshandlung betreffend die Anordnung von Entgelten für Zusammenschaltungsleistungen im Festnetz im Verhältnis zwischen der Telekom Austria TA AG (TA) und der Hutchison 3G Austria GmbH (Hutchison) in offener Frist Stellung.

Verizon schliesst sich der Stellungnahme des Verbands alternativer Telekom-Netzanbieter (VAT) an und ergänzt diese wie folgt:

Verfahrensfrage

Die Behörde ist gemäß Art 16 der Rahmenrichtlinie sowie § 37 TKG verpflichtet, Marktanalyseverfahren durchzuführen. Gemäß Art 7 Abs 5 der Rahmenrichtlinie sowie § 129 Abs TKG ist sie verpflichtet, den Stellungnahmen der Kommission weitestgehend Rechnung zu tragen.

Die Europäische Kommission hat in den Notifizierungsverfahren von der Behörde gefordert, die Präzisierung der nach LRAIC kostenorientierten Tarife im Marktanalyseverfahren durchzuführen. Das hat die Behörde unterlassen. Stattdessen führt sie die Präzisierung nunmehr in einem Zusammenschaltungsverfahren durch.

Die Präzisierung von Abhilfemaßnahmen im Sinne der Art 9 ff Zugangsrichtlinie sowie der §§ 38 ff TKG ist eine Maßnahme, die alle Anbieter auf diesen Märkten betrifft, unabhängig davon, in welchem Verfahren sie erfolgt. Gemäß Art 4 Abs 1 der Rahmenrichtlinie hat ein von einer solchen Maßnahme betroffener Anbieter ein Recht auf ein wirksames Rechtsmittel. Vor dem Hintergrund des Urteils des EuGH vom 21.2.2008 sowie des Erkenntnis 2008/03/0020 des VwGH ist dieses Recht als Anrecht auf Parteistellung im Sinne von § 8 AVG zu interpretieren.

Somit ist zu fordern, dass entweder das gegenständliche Zusammenschaltungsverfahren ausgesetzt und die Entgelte im Rahmen eines regulären Marktanalyseverfahren festgelegt werden

oder aber allen betroffenen Parteien im gegenständlichen Zusammenschaltungsverfahren das Anrecht auf Parteistellung gewährt wird.

Zur Nichtberücksichtigung von NGN-Technologie

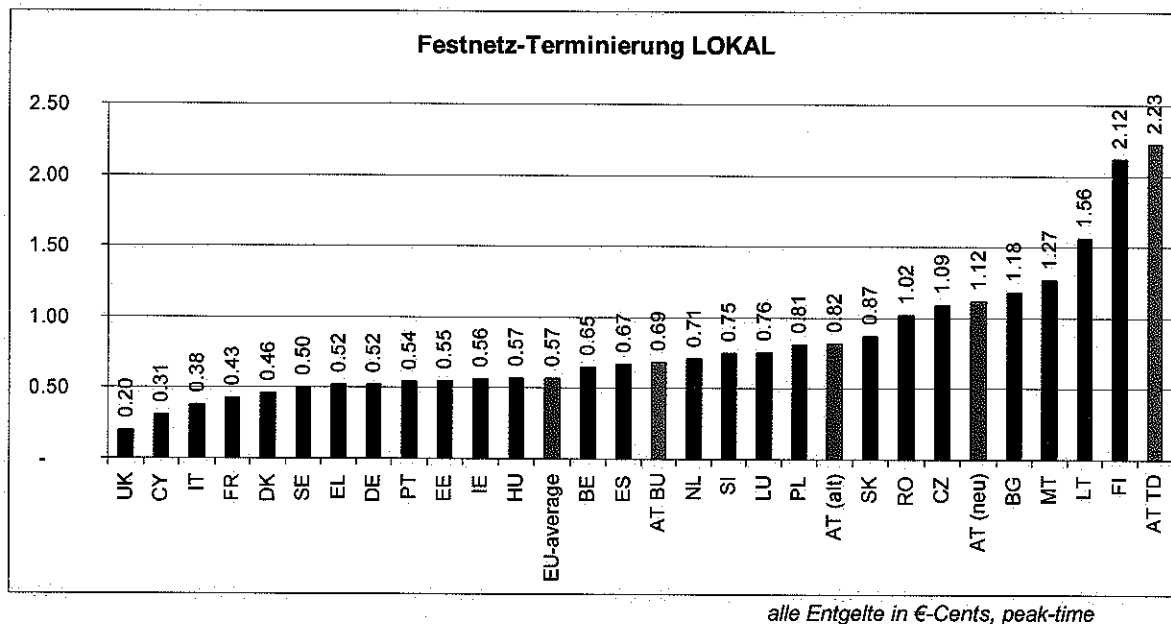
Die EU-Kommission äussert sich in ihrer Empfehlung vom 7.5.2009¹ im Empfehlungspunkt (4) klar für den Einbezug von NGN-Technologie in die Modellierung von Fest- (und Mobil-) Netzen. Sie sagt dazu: "The cost model should be based on efficient technologies **available** in the timeframe considered by the model". Somit ist die Verfügbarkeit dieser Technologie bestimmend und nicht, ob diese von der TA bereits eingesetzt wird oder nicht. Die Argumente gegen den Einbezug von NGN-Technologie sind deshalb nicht schlüssig und somit ist der Entwurf unter Berücksichtigung der aktuellen EU-Empfehlung zu überarbeiten.

Verwendung des Hybridmodells

Gemäss der Empfehlung der EU-Kommission soll die Berechnung der Kosten effizienter Leistungsbereitstellung mittels eines Bottom-Up Modells erfolgen (Empfehlungspunkt 2). Laut Empfehlungspunkt 3 **können** die Ergebnisse des Bottom-Up Modells mit denjenigen eines Top-Down Modells zwecks Überprüfung **verglichen** werden und zur Identifikation von möglicherweise notwendigen Anpassungen führen. Im Entwurf wird nun aber nicht ein Vergleich vorgenommen und allfällige Differenzen **begründet** korrigiert, sondern ohne Begründung eine Mittelwertbildung der mittels des Bottom-up und des Top-Down Modells berechneten Werte vorgenommen.

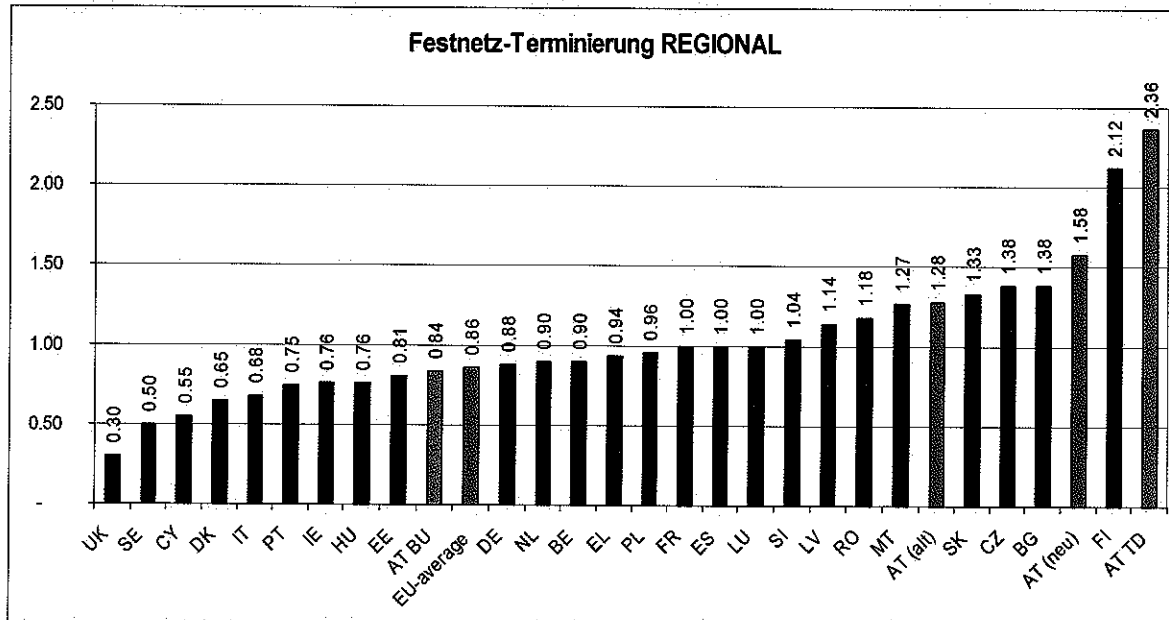
Wenn nun im Entwurf die Kosten aus dem Top Down Modell um den Faktor 3.3 (lokal) bzw. 2.8 (single tandem) höher errechnet werden, als die aus dem Bottom up Modell so stellt dies die Zulässigkeit dieses Mittelwert-Ansatzes für die Bestimmung der Kosten effizienter Leistungsbereitstellung mehr als in Frage.

Top down Kostenmodellen sagt man die Eigenschaft nach, die tatsächlichen Kosten **tendenziell** zu überschätzen bzw. Bottom-up Kostenmodellen diese **tendenziell** zu unterschätzen. Unterscheiden sich nun aber die errechneten Werte aus den beiden Modellen um einem Faktor 3.3 bzw. 2.8, wie es hier der Fall ist, so handelt es sich nicht mehr um Tendenzen. Dies wird aus der nachfolgenden Darstellung der errechneten Werte im Benchmark der EU-Kommission aus dem 14. Umsetzungsbericht² klar ersichtlich.



¹ C(2009) 3359 final, Commission Recommendation of 7.5.2009 on the Regulatory Treatment of Fixed and Mobile Termination Rates in the EU

² 14th Implementation Report of the European Commission, October 2008



alle Entgelte in €-Cents, peak-time

Legende (für beide Diagramme):

- AT (alt): bisheriger WERT
- AT (neu): in Z9/07 vorgesehener WERT
- AT BU: Wert aus Bottom-Up Berechnung in Z9/07, peak
- AT TD: Wert aus Top-Down Berechnung in Z9/07, peak

In beiden obigen Diagrammen ist ersichtlich, dass die mittels des Bottom-Up Modell berechneten Werte im breiten Mittelfeld des EU-Vergleichs liegen, was den Schluss nahe legt, dass diese Werte in der Grössenordnung korrekt sein dürften. Diejenigen Werte, welche mittels des Top-Down Modells berechnet wurden, sind in beiden Diagrammen als überhöhte Werte am oberen Ende zu finden. Die Visualisierung dieser Werte macht deutlich, dass eine Mittelwertbildung derart stark divergierender Werte keine zulässigen Werte für Zusammenschaltungsentgelte liefern kann. Dies mag auch der Grund dafür sein, dass sich die TA veranlasst fühlte mit ihrem Antrag vom 1.4.2009 tiefere Entgelte, als die mittels des Hybrid-Ansatzes berechneten zu beantragen. Diese von der TA beantragten Entgelte mögen zwar unter den mittels des Hybrid-Modells berechneten Werten liegen, infolge der unzulässigen Überhöhung der Hybridwerte ist die Folgerung in 6.6 des Entscheidentwurfs „Die beantragten Entgelte liegen somit unter den dem FL-LRAIC-Ansatz entsprechenden Kosten“ nicht schlüssig.

Die Gründe für diese unverständlich hohen Werte aus dem Top-Down Ansatz bleiben aufgrund der mehr als dürftigen Herleitung und Begründung der Ergebnisse des Top-Down Modells im Entscheidentwurf (7 Zeilen) im Dunkeln. Es liegt jedoch die Vermutung nahe, dass die für eine zulässige und akzeptierbare Verwendung eines Top-Down Modells zur Überprüfung von mittels eines Bottom-Up Modells errechneten Entgelten vorhandene Ineffizienzen zwingend vorgängig eliminiert werden müssten. Diese Sicht wird u.a. gestützt durch die Ausführungen des VwGH im Beschluss vom 11.12.2000, ZI. 2000/03/0190:

*Beim Top-Down-Ansatz, der als Berechnungsmethode für die Ermittlung der FL-LRAIC auch herangezogen wird ..., geht man zwar zunächst am Beginn der Modellierung vom bestehenden Netz aus und versucht dieses mit der entsprechenden Wahl von Kostenstellen, Kostenträgern und aktivitätsorientierten Zurechnungen möglichst wahrheitsgetreu abzubilden. Ausgangsbasis dafür sind die bestehenden Informationen aus der Kostenrechnung bzw. der Buchhaltung. **Es werden aber alle für die Zusammenschaltung nicht relevanten Kosten eliminiert (u.a. Aftlasten, Überkapazitäten, Ineffizienzen).** Mit einem guten Top-Down-Ansatz sollte das marktbeherrschende Unternehmen berechnen und dokumentieren können, welche Kosten dadurch entstehen, dass ein effizientes Anbieten der nachgefragten Ermittlungsleistung auch in Zukunft*

(forward looking) möglich ist. Im Rahmen des Top-Down-Ansatzes sind somit Ineffizienzen des marktbeherrschenden Unternehmens zu berücksichtigen.

Infolge fehlender Einsicht in die entsprechenden Berechnungsunterlagen kann nur vermutet werden, dass vorhandene Ineffizienzen entweder gar nicht oder aber ungenügend eliminiert wurden. Somit dürfen aber die Werte aus dem Top-Down Modell weder zur Berechnung der Zusammenschaltungsentgelte noch zur Gutheissung der von der TA beantragten Entgelte herangezogen werden.

Deshalb sollten die mittels des Bottom-Up Modells berechneten Werte, welche sich im europäischen Vergleich im Mittelfeld bewegen, als Zusammenschaltungsentgelte verfügt werden oder es sollen vor einer Mittelwertbildung alle vorhandenen Ineffizienzen aus dem Top-Down Modell eliminiert werden und eine Mittelwertbildung nur dann vorgenommen werden, wenn die Ergebnisse beider Modelle innerhalb eines vertretbaren Bereichs zu liegen kommen.

Schlussfolgerung

Das gegenständliche Verfahren verstösst gegen §129 TKG, da es die Anforderungen der Europäischen Kommission an Effizienz und Transparenz nicht erfüllt. Das eingesetzte Hybridmodell liefert unplausible und zu stark divergierende Werte und führt damit zu massiv überhöhten Entgelten, somit widerspricht es der von der Behörde angestrebten Kostenorientiertheit nach FL-LRAIC. Ein solch starke und ungerechtfertigte Erhöhung der Entgelte setzt wirtschaftspolitisch und wettbewerbsrechtlich die falschen Signale und wird zwangsläufig zu einer Re-Monopolisierung von Festnetzmärkten führen. Verizon regt daher an, die Behörde solle die Entscheidung inklusive der Berechnungsmethode nochmal grundlegend überarbeiten.

Mit freundlichen Grüßen

Auftrags und namens der Verizon Austria GmbH

Verizon Switzerland AG

A handwritten signature in black ink, appearing to read "W. Hediger", followed by a long horizontal stroke.

Walter Hediger
Head of Regulatory Affairs Austria & Switzerland